

Die politische Entwicklung der arabischen Staaten Vorderasiens

Dr. **Joachim-Dieter Bloch**, Referent am Institut für ausländisches öffentliches
Recht und Völkerrecht

Vorbemerkung

Der Aufstand in Palästina, die innerpolitische Umwälzung im Irak, der Abschluß von Bündnis- und Freundschaftsverträgen zwischen dem Beherrscher Mittelarabiens, Ibn Saud, und dem Imam des Jemen sowie dem König von Irak, ferner die Unterzeichnung des französisch-syrischen und französisch-libanesischen Freundschaftsvertrages haben die Aufmerksamkeit in letzter Zeit in besonderem Maße auf die Verhältnisse in den arabischen Gebieten Vorderasiens gelenkt. Sie alle waren bis zum Abschluß des Weltkrieges je nach ihrer geographischen Lage und Beschaffenheit enger oder loser dem Türkischen Staatsverband eingliedert. Nach dem Kriege gingen sämtliche von Arabern besiedelten Gebiete der Türkei verloren, und es entstand eine Vielzahl sehr verschiedenartig organisierter neuer staatlicher Gebilde, die nach mannigfachen inneren und äußeren Kämpfen zum größten Teil erst in jüngster Zeit eine feste Form gefunden haben.

Die heutigen politischen Ereignisse als Teil der bisherigen Entwicklung verständlich zu machen, ist der Zweck des nachstehenden Überblicks, der sich im übrigen durch die nunmehr eingetretene Konsolidierung der arabischen Staatenwelt rechtfertigt.

Syrien umfaßte nach dem Sprachgebrauch der Vorkriegszeit das gesamte Gebiet, das im Norden durch das Taurusgebirge und seine Ausläufer gegen die Türkei, im Osten durch die Steppen von Djesir und Hamad gegen den Irak, im Süden durch die große Nafud-Wüste gegen den Nedschd, durch die Sinai-Wüste gegen Ägypten und im übrigen durch das Mittelländische Meer begrenzt wird, schloß also die heutigen Mandatsgebiete Syrien, Libanon, Palästina und Transjordanien in sich. Der östlich angrenzende Irak mit den wichtigen Städten Bagdad und Basrah nimmt den Raum des früheren Mesopotamien ein.

Das Kernland der arabischen Halbinsel, der Nedschd mit der

Hauptstadt El Riad, reicht heute mit der Provinz El Hasa an den Persischen Golf, von dem er im übrigen durch die ausnahmslos unter englischem Protektorat stehenden sogenannten Golfsultanate ¹⁾ Kuweit, Quatar und Oman abgeschnitten ist. Nach Süden, gegen den Indischen Ozean, schließt sich das ebenfalls unter englischer Oberhoheit stehende Hinterland von Aden, der sogenannte Hadramaut und die englische Besitzung Aden selbst an ²⁾. Am Roten Meer folgen sodann, von Süden nach Norden, der Jemen sowie die ehemals selbständigen, heute zu Saudisch-Arabien gehörenden Landschaften Assir und Hedschas. Im Hedschas liegen die Heiligen Städte Mekka und Medina.

Sowohl die nördliche wie die südliche Hälfte dieses überwiegend von arabisch sprechenden Völkern besiedelten Gebietes zeigt wertvolle Randländer — im Nordwesten die syrischen Küstengebiete, im Süden vor allem den Jemen, Hadramaut und das Sultanat Oman — die einen mächtigen, aus Sandwüsten, Steppen und unfruchtbarem Bergland gebildeten, nur stellenweise von Oasen und Oasengürteln durchzogenen Kern umschließen. Den Wüsten- und Steppenbewohnern, die zum größten Teil noch heute das primitive Leben der Beduinen führen, stehen die in den fruchtbaren Randgebieten sesshaften und den Einflüssen der Außenwelt zugänglicher gewordenen Araber gegenüber.

Erst das Aufkommen eines arabischen Nationalismus, der in den großen Städten Syriens und Mesopotamiens durch das Eindringen europäischer Anschauungen hervorgerufen, auf der arabischen Halbinsel durch die religiös fundierten Lehren des Wahabismus gefördert wurde, hat ein arabisches Einheitsbewußtsein entstehen lassen, das Städter und Wüstenbewohner, christliche und islamische Araber ohne Unterschied umfaßt.

I. Die arabischen Nationalbewegungen

Abdul Wahab, der zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Zentralarabien geborene Stifter des Wahabismus ³⁾, war ein religiöser Re-

¹⁾ Vgl. Sir Arnold Wilson, *The Persian Gulf*, Oxford 1928, S. 231ff.; Giannini, *Oriente Moderno* 1935, S. 490. Wortlaut der Protektoratsverträge zum Teil bei Aitchison, *A Collection of Treaties, Engagements and Sanads*, Calcutta 1909, Bd. XII, S. 207ff. Über Bestrebungen zu einem engeren Zusammenschluß der Golfscheiche siehe *Oriente Moderno* 1936, S. 346f., 582.

²⁾ Wortlaut der Verträge zwischen Großbritannien und den zahlreichen Stammesfürsten des Hadramaut zum Teil bei Aitchison aaO. Bd. XIII, S. 43ff. Vgl. ferner die vom britischen Colonial Office jüngst herausgegebene Darstellung: *The Hadramaut (Aden Protectorate), A Report on the Social, Economic and Political Condition*. Colonial Nr. 123, London 1937.

³⁾ Dem Folgenden liegt im wesentlichen die Darstellung bei Toynbee, *Survey of International Affairs* 1925, S. 276f., 280f. zugrunde. Die ausführlichste Beschreibung des Wahabismus und des Nedschd findet sich bei H. St. S. B. Philby, *The Heart of*

formator, der die Rückkehr zu den Heiligen Schriften als den allein maßgeblichen Quellen des Glaubens predigte. Neben seinem religiösen, der Abschaffung der heidnischen Mißbräuche und der Wiedereinführung des reinen Monotheismus geltenden Streben, verfolgte Abdul Wahab aber auch ein nationales Ziel. Aus dem politisch völlig chaotischen Arabien sollte ein durch die Bande der Religion und der Brüderlichkeit zusammengehaltener staatlicher Organismus geschaffen werden. Es gelang ihm, den Scheich Mohammed Ibn Saud zu seiner Lehre zu bekehren, und dieser sah es nun als seine Aufgabe an, die arabischen Stämme durch den neuen Glauben zu einigen. Es gelang ihm und seinen Söhnen auch, ganz Mittelarabien unter ihre Führung zu bringen. Als die Wahabiten aber unter einem seiner Enkel über die Grenzen Zentralarabiens hinausdrangen, im Jahre 1801 das Heiligtum der Schiiten in Kerbala am rechten Euphratufer und in den folgenden Jahren die Heiligtümer der Sunniten in Mekka und Medina zerstörten, zogen sie den Haß des türkischen Sultans, der als Kalif auch Hüter der Heiligen Städte war, auf sich und wurden durch dessen Feldherrn, den Pascha von Ägypten, nach langjährigen Kämpfen 1818 vernichtend geschlagen. Der Urenkel Mohammeds, Abdullah, wurde im Triumph durch Konstantinopel geführt und hingerichtet. Während des ganzen 19. Jahrhunderts führten die Mitglieder der Familie Ibn Saud in den ihnen verbliebenen Gebieten des Nedschd ein politisch völlig bedeutungsloses Dasein. Der Wahabismus entartete zu leerem Fanatismus und wurde erst durch den jetzt regierenden König von Saudisch-Arabien, Abdul Asis Ibn Abdul Rahman Al Faisal Al Saud — im Folgenden, dem allgemeinen Brauch entsprechend, nur Ibn Saud genannt — wieder zum Leben erweckt und zu einer Quelle arabischen Nationalbewußtseins gemacht.

Ibn Saud, dem es 1901 als Zwanzigjährigem gelungen war, die von den Schammar-Herrschern aus der Familie Ibn Raschid aus dem Nedschd vertriebene, ein trauriges Emigrantendasein bei dem Sultan von Kuwait führende Wahabiten-Dynastie wieder in El Riad einzusetzen — er bemächtigte sich der Stadt durch einen kühnen Handstreich mit nur 60 Mann Gefolgschaft und erweiterte dann in ständigen Kämpfen sein Herrschaftsgebiet —, gründete im Jahre 1910 den Orden der Ichwan, eine religiöse und soldatische Bruderschaft, deren Ziel in Wiederaufnahme der alten wahabitischen Ideale eine durchgreifende Reform des arabischen Lebens und die Erweckung des arabischen Einheitsbewußtseins unter Auslöschung der alten Stammesfehden war. Es gelang ihm, die Mitglieder des Ordens, die den verschiedensten Beduinenstämmen angehörten, in Ackerbaukolonien sesshaft zu machen und sich auf diese Weise

Arabia, London 1922. Vgl. ferner die Biographie Ibn Sauds von Armstrong, Lord of Arabia, London 1934.

einen jederzeit verfügbaren Stamm von Streitern — jetzt etwa 30000 — zu schaffen, deren Glaubenseifer seinen Kämpfen eine höhere Weihe gab⁴).

In Syrien und Mesopotamien riefen die in den Kreisen der Intellektuellen begierig aufgenommenen und weiterverbreiteten europäischen Ideen von der Selbstbestimmung der Völker und deren Recht zu nationalem Eigenleben eine starke nationale Bewegung hervor. Vorbereitet durch eine ausgedehnte Presse- und Versammlungstätigkeit konnte schon vor dem Kriege, am 18. Juni 1913, in Paris der erste, von Mohammedanern und Christen einberufene Syrisch-Arabische Kongreß zusammentreten. Er forderte Anerkennung der arabischen Sprache als offizieller Verkehrssprache neben der türkischen, stärkere Berücksichtigung der Araber bei der Vergebung öffentlicher Aufträge, Milderung der Militärdienstgesetze, Verbesserung des Steuerwesens und vor allem weitgehende Autonomie im Rahmen des türkischen Reiches⁵). Eine radikalere Richtung trat sogar für völlige Trennung von der Türkei und Unterstellung Arabiens unter das Protektorat einer europäischen Macht ein⁶).

II. Das Eingreifen der Großmächte im Weltkrieg

In dem Bestreben, die militärische Widerstandsfähigkeit der Türkei durch die Förderung der arabischen Nationalbewegungen zu schwächen, hatte Großbritannien durch die britisch-indische Regierung mit Ibn Saud Fühlung genommen, der bereits durch die im Jahre 1913 erfolgte Eroberung der unter unmittelbarer türkischer Verwaltung stehenden Provinz El Hasa am Persischen Golf und durch seine dauernden Kämpfe mit den türkenfreundlichen Schammar-Herrschern in einen scharfen Gegensatz zur türkischen Regierung geraten war. Die Verhandlungen führten am 26. Dezember 1915 zur Unterzeichnung eines Vertrages⁷),

4) Philby, der beste Kenner des Landes, schrieb über die Bedeutung des Ichwan-Ordens (*The Heart of Arabia*, London 1922, Bd. I, S. 299f.): »The Ikhwan movement, which is nothing but a Wahhabi revival in an intensified form, is the result not of accident but of a well-considered design, conceived with no less a purpose than that of remedying the shortcomings of the Arab race, of checking before it is too late the insidious processes of decay, and of rebuilding on the wreckage of past prosperity a better and more permanent structure than the old one . . . In the new colonies he (Ibn Saud) has settled them on the land with the fear of God and the hope of Paradise in their hearts, substituting the brotherhood of a common faith for that of a common ancestry, and thus uniting in common allegiance to himself as the vicegerent of God elements hitherto incapable of fusion.«

5) Vgl. zu der Entwicklung in Syrien vor allem: George-Samn , *La Syrie*, Paris 1920. Zu den Arbeiten des syrisch-arabischen Kongresses ebenda S. 88ff.

6) Vgl. dazu Jung, *La R volte Arabe*, Paris 1924/5, Bd. I, S. 56ff.; Negib Azoury Bey, *Le R veil de la Nation Arabe dans l'Asie Turque*, Paris 1905.

7) Text in italienischer  bersetzung: *Oriente Moderno* 1925, S. 124. Inhaltsangabe: Toynbee aaO., S. 282.

durch den der Nedschd unter Anerkennung der Unabhängigkeit Ibn Sauds und Zusicherung britischer Unterstützung gegen feindliche Angriffe nach dem Muster der mit den Golsultanaten abgeschlossenen Verträge britischem Protektorat unterstellt wurde⁸⁾). Die Auswirkungen dieses Vertrages für die britischen Zwecke waren aber, da Ibn Saud sich darauf beschränkte, die Schammar-Herrscher in Schach zu halten, gering.

Sehr viel größere Bedeutung erlangten die Beziehungen, die zu dem Beherrscher des Hedschas, dem Scherifen Hussein von Mekka, angebahnt worden waren. Dieser fühlte sich nach dem 1913 vollendeten Bau der Hedschas-Bahn durch die jung-türkischen Zentralisierungsbestrebungen weit mehr bedroht als die anderen arabischen Fürsten⁹⁾ und besaß außerdem großen persönlichen Ehrgeiz. Er war das Haupt der sehr vornehmen Haschimiden-Familie, deren Angehörige zu den direkten Nachkommen des Propheten zählen, und übte als Schirmherr der Heiligen Städte des Islams einen weit größeren Einfluß innerhalb der mohammedanischen Welt aus als der wahabitische Häretiker Ibn Saud. Schon im Frühjahr 1914 hatte er dem britischen Oberkommissar in Kairo durch einen seiner Söhne mitteilen lassen, daß er für sein Gebiet Verwaltungsautonomie erstrebe¹⁰⁾. Die Engländer ließen sich von ihm in den ersten Kriegsmonaten die Versicherung geben, daß er für den Fall der Proklamation des Heiligen Krieges die Türken nicht gegen die Alliierten unterstützen werde, faßten aber eine gegenseitige Zusammenarbeit vorerst nicht ins Auge. Die Bedingungen, auf Grund deren Hussein schließlich im Juni 1916 den Araberaufstand begann¹¹⁾, wurden in einem Briefwechsel niedergelegt, dessen wichtigste Stücke ein Schreiben Husseins an den britischen Oberkommissar in Ägypten, Sir Henry Mac Mahon, vom 9. September 1915 und ein Antwortschreiben Mac Mahons vom 25. Oktober 1915 sind.

Dieser Briefwechsel, der für die spätere Stellung Englands in Arabien von großer Bedeutung gewesen ist, ist niemals amtlich veröffentlicht worden. Es besteht aber Einigkeit darüber, daß von britischer Seite die Verpflichtung übernommen worden ist, die Sache der arabischen

⁸⁾ Ibn Saud bezog von diesem Zeitpunkt an eine monatliche Geldunterstützung von 5000 £. Über die Beendigung dieser Subsidienzahlung s. unten S. 89 Anm. 90.

⁹⁾ Die arabischen Stammesfürsten erfreuten sich, trotzdem sie Untertanen des türkischen Sultans waren, im allgemeinen fast unbeschränkter Selbständigkeit, da die Weiträumigkeit und Unwirtlichkeit ihrer Gebiete jede Einwirkung einer Zentralregierung ausschloß. Festen Fuß hatten türkische Beamte außer in El Hasa, von wo sie durch Ibn Saud vertrieben wurden, nur im Jemen gefaßt.

¹⁰⁾ Hierzu und zum Folgenden vgl. Temperley, A History of the Peace Conference, London 1924, Bd. VI, S. 119 ff.

¹¹⁾ Über den Verlauf des Aufstandes siehe vor allem: T. E. Lawrence, Revolt in the Desert, London 1927, und Seven Pillars of Wisdom, London 1935.

Unabhängigkeit sowohl in Syrien und Mesopotamien wie auf der arabischen Halbinsel zu fördern. Ausgenommen sollten, wegen Überwiegens nicht-arabischer Bevölkerungsteile, nur das Vilajet von Alexandrette und die westlich der Linie Aleppo-Hama-Homs-Damaskus liegenden Teile Syriens sein ¹²⁾).

Zu einer Erfüllung dieses Versprechens, über dessen rechtlich bindende Kraft die Ansichten auf arabischer und britischer Seite auseinandergehen ¹³⁾, ist es niemals gekommen ¹⁴⁾. Frankreich nämlich, das von einem militärischen Erfolg des Araberaufstandes eine Gefährdung seiner Interessen in Syrien befürchtete, hatte auf England einen immer stärkeren Druck ausgeübt, um die englischen und französischen Interessen in den arabischen Gebieten vertraglich abzugrenzen. Als eine Kompromißlösung kam schließlich am 16. Mai 1916 das sogenannte Sykes-Picot-Abkommen zustande, dem sich Rußland anschloß. Dieses Abkommen teilte, ohne Rücksicht auf die Verpflichtungen, die Großbritannien durch den Mac Mahon-Brief übernommen hatte, die arabischen Gebiete in mehrere Zonen. Die syrischen Küstengebiete einschließlich des Vilajets von Alexandrette sollten französischer, der südliche Teil des Irak bis einschließlich Bagdad und die syrischen Häfen Haifa und Akkum englischer Besitz werden. Die Restgebiete, auf denen ein unabhängiger arabischer Staat oder ein Bund unabhängiger arabischer Staaten anerkannt werden sollte, zerfielen in eine französische Einflußzone, die im wesentlichen das heutige Mandatsgebiet Syrien und die

¹²⁾ Siehe Anm. 13 und die unten S. 81 Anm. 55 wiedergegebenen Sätze des sog. Churchill-Memorandums (Cmd. 1700). Ferner Temperley aaO., S. 125/6; Philby, *International Affairs*, Bd. XIV (1935), S. 620.

¹³⁾ Vgl. hierzu die Erklärung des britischen Regierungsvertreters im Unterhaus vom 24. 10. 1921 (Parl. Deb., House of Commons, Bd. 147, Sp. 461): »No formal Treaty was concluded between His Majesty's Government and the King of the Hejas in 1915. His Majesty's Government, however, gave certain undertakings to the Arabs through King Hussein to support their efforts to gain their independence subject to reservations as to British and French interests and as to boundaries. These undertakings were embodied in a long and inconclusive correspondence; and on certain points no specific agreement was reached.«

¹⁴⁾ Lord Curzon hat die spätere britische Haltung in einer Erklärung vor dem Oberhaus vom 14. 3. 1921 folgendermaßen zu rechtfertigen gesucht (Parl. Deb., House of Lords, Bd. 44, Sp. 538/39): »It is our duty, and our desire, as far as is practicable in the altered circumstances of the case — because they are altered — to implement the promise to the Arabs which brought them into the war. We have the firmest intention of doing so. Our whole policy in Mesopotamia is, in itself, a strong indication of our bona fides in the matter. In the many conversations that I and others have had with the French on the matter, we have been anxious that they should treat the Arab problem in the same way as we have treated it; that so far as European interference or supervision is required, it should be light, and that at every stage the guiding principle should be borne in mind of giving at last an opportunity for the resuscitation not merely of the Arab spirit but of the Arab nation.«

nördliche Hälfte des Irak mit Mossul umfaßte, und eine britische Einflußzone, zu der der übrige Teil des Irak, das heutige Transjordanien und die angrenzenden arabischen Gebiete gehörten. Palästina sollte internationalisiert und unter ein zwischen den Alliierten und Vertretern des Scherifen von Mekka näher zu vereinbarendes Sonderregime gestellt werden ¹⁵⁾).

Das Abkommen wurde sowohl vor dem Scherifen von Mekka als auch vor Italien, dessen Ansprüche aus dem Londoner Vertrag vom 26. April 1915 ebenfalls nicht beachtet worden waren, geheimgehalten ¹⁶⁾. Als es schließlich doch in Italien bekannt wurde, gelang es, die italienische Erregung durch das Abkommen von St. Jean de Maurienne vom 18. August 1917 ¹⁷⁾ zu beschwichtigen, in dem Italien große Teile des nördlichen Kleinasien, insbesondere das Vilajet Smyrna, zugesprochen und eine breite Einflußsphäre zuerkannt wurde. Die Araber, die von dem Inhalt des Abkommens erst nach der russischen Revolution durch Veröffentlichungen in der bolschewistischen Presse Kenntnis erhielten ¹⁸⁾, versuchte man mit unbestimmten Versprechungen hinzuhalten. Am 8. Februar 1918 ließ der damalige britische Außenminister Lord Balfour Hussein mitteilen, »that the government of His Majesty the King of Great Britain repeats its previous promises as regards the freedom and the emancipation of the Arab peoples« ¹⁹⁾. Neue Befürchtungen wurden durch eine gemeinsame britisch-französische Erklärung vom 7. November 1918 beschwichtigt, in der es hieß ²⁰⁾:

»The end which France and Great Britain have had before them in this war has been the complete and definite liberation of the peoples who have been so long oppressed by the Turks, and the establishment of national government and administration, basing their authority on the initiative and free choice of the native peoples.«

Die endgültige Regelung ist lediglich unter Berücksichtigung der britischen und französischen und unter Ausschaltung der arabischen und italienischen Interessen erfolgt ²¹⁾).

¹⁵⁾ Wiedergegeben nach der russischen Aktenpublikation: Razdel Azijatskoj Turcii po sekretnim documentam b. Min. In. Del (Die Teilung der Türkei nach den geheimen Dokumenten des Auswärtigen Amtes), Moskau 1924, S. 154 ff. Siehe auch die vom Deutschen Auswärtigen Amt herausgegebene Aktensammlung: Dokumente aus den russischen Geheimarchiven, soweit sie bis zum 1. Juli 1918 eingegangen sind, Berlin 1918, S. 323.

¹⁶⁾ Temperley aaO., S. 16.

¹⁷⁾ Text des amtlich nicht publizierten Abkommens bei Mario Toscano, Gli accordi di San Giovanni di Moriana, Milano 1936, S. 340 ff.

¹⁸⁾ Temperley aaO., S. 16.

¹⁹⁾ Nach Ghory, International Affairs, Bd. XV (1936), S. 685.

²⁰⁾ Parl. Deb., House of Lords, Bd. 44, Sp. 534; siehe auch Ghory aaO., S. 685.

²¹⁾ Siehe unten S. 92 Anm. 111.

Über die erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Großbritannien und Frankreich und ihren schließlichen Ausgleich vgl. Temperley aaO., S. 134 ff.; de Caix, Politique étrangère 1937, S. 68 ff.

Auf der in San Remo abgehaltenen Konferenz des Obersten Rates²²⁾ wurde am 25. April 1920 Frankreich als Mandatar für Syrien und Libanon, Großbritannien als Mandatar für den Irak und Palästina bestimmt. Die Mandatsentwürfe für Syrien/Libanon und Palästina wurden am 24. Juli 1922 mit einigen Abweichungen vom Völkerbundsrat genehmigt²³⁾ und sind gleichzeitig am 29. September 1923 in Kraft getreten²⁴⁾. Außerhalb des Mandatsregimes blieben die Staaten der arabischen Halbinsel, die während des Krieges von den Alliierten als unabhängig anerkannt worden waren. Die Türkei hat auf sie wie auf die Mandatsgebiete endgültig in Art. 16 des Lausanner Friedensvertrages vom 24. Juli 1923 verzichtet.

Die Aufteilung der ehemals türkischen Gebiete in Mandate und selbständige Staaten war für die Entwicklung in jeder der beiden Gruppen von ausschlaggebender Bedeutung. Erst die in jüngster Zeit erfolgte Konsolidierung der Verhältnisse auf der arabischen Halbinsel und die bereits erfolgte oder bevorstehende Aufhebung des Mandatsregimes in einigen Mandatsstaaten hat Möglichkeiten für eine gemeinsame Orientierung nach arabischen Gesichtspunkten eröffnet.

III. Die Entwicklung in den Mandatsgebieten

Von den Mandatsgebieten hat der Irak auf Grund des am 30. Juni 1930 mit Großbritannien abgeschlossenen Bündnisvertrages²⁵⁾ und seiner am 3. Oktober 1932 erfolgten Aufnahme in den Völkerbund²⁶⁾ Selbständigkeit erlangt²⁷⁾. Zwischen Frankreich und seinen Mandatsgebieten Syrien und Libanon ist es nach mannigfachen Schwierigkeiten erst sechs Jahre später, am 9. September und am 13. November 1936, zur Unterzeichnung von Verträgen gekommen, die eine Aufhebung des Mandatsregimes und die Aufnahme der bisherigen Mandatsstaaten

²²⁾ Temperley aaO., S. 505.

²³⁾ S. d. N. Journ. Off. 1922, S. 824.

²⁴⁾ Commission Permanente des Mandats, Quatrième Session (S. d. N. A. 13, 1924. VI.), S. 7.

Für den Irak von Großbritannien mehrfach ausgearbeitete Mandatsentwürfe (Cmd. 1176, 1500) fanden nicht die Zustimmung des Völkerbundsrates (vgl. dazu Cmd. 2317). Statt dessen kam es am 22. 10. 1922 zur Unterzeichnung eines britisch-irakischen Bündnisvertrages (Treaty Series 1925 Nr. 17), der durch vier Abkommen vom 25. 3. 1924 über die Stellung der britischen Beamten und Streitkräfte im Irak, die irakische Armee, das Prozeßverfahren und die finanziellen Verpflichtungen des Irakstaates ergänzt wurde (S. d. N. Recueil des Traités Bd. XXXV, S. 36, 104, 132, 146), und am 27. 9. 1924 die Zustimmung des Völkerbundsrates fand (S. d. N. Journ. Off. 1924, S. 1346).

²⁵⁾ Martens, 3 NRG. XXIV, 333; Treaty Series 1931 Nr. 15.

²⁶⁾ S. d. N. Journ. Off. Suppl. Spécial Nr. 104, S. 47.

²⁷⁾ Zur Entstehung des Irakstaates siehe v. Elbe, diese Zeitschr. Bd. I, 1, S. 392 ff.

in den Völkerbund vorsehen²⁸⁾. Für Palästina besteht gegenwärtig noch keinerlei Aussicht auf Entlassung aus dem Mandatsverhältnis.

Die verschiedenartige Entwicklung in den einzelnen Mandatsgebieten, die sämtlich zu den sogenannten A-Mandaten gehören²⁹⁾, hat ihren Grund weniger in der unterschiedlichen Fähigkeit der Bevölkerungen, sich selbst zu regieren (vgl. Art. 22 Abs. 4 der Völkerbundsatzung), als in der Verschiedenheit der Methoden, die die Mandatare bei ihrer Politik befolgten³⁰⁾.

Während Großbritannien den Irak ungeachtet der erheblichen rassistischen und religiösen Verschiedenheiten seiner Bewohner — neben dem die Mehrheit bildenden arabischen Bevölkerungsteil sind vor allem die Kurden und die Assyrer, ferner die nicht unbeträchtlichen jüdischen und türkischen Minderheiten sowie die Jeziden und Sabäer zu erwähnen³¹⁾ — zentralisiert als einen Einheitsstaat verwaltete und auf diesem Wege verhältnismäßig schnell zur Herstellung stabiler Verhältnisse gelangte³²⁾, verfolgte Frankreich eine Politik des *divide ed impera*.

²⁸⁾ Text der Verträge: *Documentation Internationale* 1936, S. 138 ff., 1937, S. 1 ff.; *Correspondance d'Orient* 1936, S. 504 ff., 544 ff.

²⁹⁾ Vgl. über die Entwicklung im einzelnen Bentwich, diese Zeitschr. Bd. II, 1, S. 378 ff.; Bd. III, 1, S. 176 ff.

³⁰⁾ Vgl. hierzu Toynbee, *Survey of International Affairs* 1934, S. 285 ff.; de Caix aaO., S. 65 ff.

³¹⁾ Vgl. zu der Minderheitenfrage im Irak: *Special Report by His Majesty's Government in the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland to the Council of the League of Nations on the Progress of Iraq during the period 1920—1931*, London 1931, S. 251 ff. Zur Frage der Assyrer im besonderen diese Zeitschr. Bd. IV, S. 388 ff.

³²⁾ Schon kurze Zeit nach der Niederwerfung des Kurdenaufstandes von 1920 wurden von der Mandatsverwaltung Einheimische zur Beteiligung an der Regierung herangezogen. Im Laufe der Jahre beschränkten sich der britische Oberkommissar und seine Beamten immer mehr auf eine beratende Rolle. Seine Stellung als formelles Oberhaupt der irakischen Regierung hatte der Oberkommissar schon durch die im August 1921 erfolgte Krönung Faissals zum König des Irak verloren. In dem Vertrag vom 10. 10. 1922 (*Treaty Series* 1925 Nr. 17) — verlängert und ergänzt durch den Vertrag vom 13. Januar 1926 (*Treaty Series* 1926 Nr. 10) — wurde seine lediglich beratende Funktion ausdrücklich festgelegt und damit das schon vorher bestehende System »legalisiert« (*Special Report* aaO., S. 22).

Nach der Verfassung vom 10. 7. 1924 — ergänzt durch ein Verfassungsgesetz vom 29. 7. 1925 — (S. d. N. C. 49. 1929. VI) regiert der König als konstitutioneller Monarch. Das von ihm ernannte Kabinett ist dem Parlament — Senat und Deputiertenkammer — verantwortlich. Die legislativen Befugnisse übt der König gemeinsam mit dem Parlament aus.

Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten stand bis zum Inkrafttreten des Vertrages von 1922 (am 19. Dezember 1924) unter der Kontrolle des britischen Oberkommissars, doch war dieses Kontrollrecht ziemlich bedeutungslos, da der Irak, der von keinem seiner Nachbarstaaten anerkannt war, keinerlei nennenswerte diplomatische Beziehungen unterhielt. In dem Vertrag von 1922 wurde ihm das Recht eingeräumt, in London und sonstigen Hauptstädten diplomatische Vertreter zu unterhalten. Im Dezember 1924 wurde ein Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten eingerichtet.

Das französische Mandatsgebiet bildete allerdings von vornherein kein einheitliches Ganzes, da das Mandat³³⁾ für Syrien und den Libanon lautete und vom Mandatar der Erlaß von Maßnahmen erwartet wurde »propres à faciliter le développement progressif de la Syrie et du Liban comme Etats indépendants« (Art. 1). Das erschien insofern natürlich, als der Libanon mit Rücksicht auf seine überwiegend christliche Bevölkerung schon unter der türkischen Herrschaft eine Sonderstellung eingenommen hatte³⁴⁾, die erst während des Weltkrieges beseitigt worden war.

Die französische Mandatsverwaltung begnügte sich jedoch nicht damit, den Libanon in seinen alten Grenzen wieder herzustellen, sondern begründete in dem Bestreben, die Stellung der franzosenfreundlichen christlichen Libanesen, der sog. Maroniten, besonders zu stärken, durch Dekret vom 31. August 1920 den Staat Großlibanon, dem außer dem wichtigen Hafen Beirut im Norden Tripoli, eine überwiegend von Moslems bewohnte Stadt, und im Süden alle, ebenfalls überwiegend mohammedanischen Gebiete eingegliedert wurden, die zwischen der früheren Grenze des Libanon, dem Hermon, und der neuen syrisch-palästinensischen Grenze liegen. Die dadurch notwendig eintretende Verschärfung der Gegensätze zwischen dem christlichen und islamischen Teil der Bevölkerung war für die Mandatsmacht ein nicht unwillkommenes Hindernis zur Verwirklichung der nationalen Einheitsbestrebungen, die nur bei einer Zusammenarbeit der christlichen und islamischen Elemente gedeihen konnten³⁵⁾.

Syrien wurde, trotz Fehlens jeder diesbezüglichen Bestimmung im Mandatsstatut, geteilt³⁶⁾. Es entstanden zunächst die sogenannten Föderierten Staaten der Alauten, von Aleppo und von Da-

Unmittelbare diplomatische Beziehungen zu den Nachbarstaaten wurden aber erst durch den Abschluß des britisch-irakisch-türkischen Vertrages vom 5. Juni 1926 (S. d. N. Rec. des Traités, Bd. 64, S. 380) aufgenommen. Die Türkei erkannte in diesem Vertrag den Irak als unabhängigen Staat an. Schon vorher war die Anerkennung durch Frankreich, Italien, Norwegen und Schweden erfolgt (Special Report aaO., S. 33).

33) Text des Mandats: Rapport sur la situation de la Syrie et du Liban, Juillet 1922—Juillet 1923, Paris 1923, S. 57; S. d. N. C. 528 M. 313. 1922. VI.

34) Die am 9. 6. 1861 und 6. 9. 1864 zwischen den fünf europäischen Großmächten (Großbritannien, Frankreich, Österreich, Preußen, Rußland) und der Türkei vereinbarten Protokolle (British and Foreign State Papers, Bd. 51, S. 287; Bd. 61, S. 1023) hatten ein Sonderregime unter einem christlichen Gouverneur festgelegt, durch das den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung in den Verwaltungskörperschaften gewährleistet wurde.

35) Vgl. hierzu Toynbee, Survey on Intern. Affairs 1925, S. 356, der in diesem Vorgehen eine Gefährdung der Mandatszwecke erblickt.

36) de Caix (aaO., S. 77 f.) sucht die französische Teilungspolitik mit der Rücksicht auf die Minderheiten zu rechtfertigen.

maskus, sowie das selbständige Gebiet der Drusen 37). Später wurde die Föderation aufgelöst und die Staaten Aleppo und Damaskus zu einem einheitlichen Staat Syrien zusammengefaßt 38). Dem einzigen syrischen Küstengebiet, dem Sandschak von Alexandrette, wurde überdies, entsprechend der von Frankreich gegenüber der Türkei in dem sogenannten Franklin-Bouillon Abkommen vom 20. Oktober 1921 übernommenen Verpflichtung, im Interesse des dort sehr starken türkischen Bevölkerungsteils weitgehende Autonomie eingeräumt 39). Das Statut

37) Föderations-Dekret vom 28. 6. 1922: *Oriente Moderno* 1922, S. 283 ff.; vgl. ferner Rapport sur la situation de la Syrie et du Liban 1922/23, Paris 1923, S. 5. Abkommen über die Unabhängigkeit des Drusengebiets zwischen dem französischen Oberkommissar und den Stammeshäuptern der Drusen vom 4. 3. 1921: *Oriente Moderno* 1925, S. 472 ff.

38) Dekret Nr. 2980 vom 5. 12. 1924 über die Organisation des syrischen Staates: *Oriente Moderno* 1925, S. 3 f. Dekret Nr. 2979 vom 5. 12. 1924 über den unabhängigen »Staat der Alauten«: *Oriente Moderno* 1925, S. 5.

39) Vgl. das in *Oriente Moderno* 1925, S. 108 f. in italienischer Übersetzung veröffentlichte Dekret vom Januar 1925.

Artikel VII des Franklin-Bouillon Abkommens (S. d. N. *Recueil des Traités*, Bd. 54, S. 178) lautet:

»Un régime administratif spécial sera institué pour la région d'Alexandrette.

Les habitants de race turque de cette région jouiront de toutes les facilités pour le développement de leur culture. La langue turque y aura le caractère officiel.»

In einem am gleichen Tage von den Bevollmächtigten der beiden Staaten unterzeichneten Protokoll (S. d. N. *Recueil des Traités* aaO., S. 182) finden sich über Alexandrette ferner folgende Bestimmungen zugunsten der Türkei:

»Pour les régions d'Alexandrette et d'Antioche, Youssef Kémal bey déclare nécessaire d'accorder aux habitants la faculté d'adopter un pavillon spécial contenant le drapeau turc. Le plénipotentiaire français ayant convenu de l'intérêt qu'il y aurait à reconnaître une telle faculté aux habitants de ces régions, a bien voulu promettre d'entreprendre les démarches nécessaires à cet effet auprès de son gouvernement.

Le plénipotentiaire turc formule la demande suivante que le plénipotentiaire français accepte de défendre auprès de son gouvernement:

Dans le port d'Alexandrette, les ressortissants, les biens et le pavillon turcs devraient jouir de l'entière liberté de l'utilisation du port. Ils seraient, sous ce rapport, et à tous égards traités sur un pied de parfaite égalité avec les habitants, les biens et les navires du pays.

Dans ce port, il serait donné à bail à la Turquie un espace qui serait affecté au transit direct des marchandises en provenance ou à destination de la Turquie. Pour la jonction de cet espace avec le chemin de fer reliant Alexandrette aux territoires turcs, son aménagement, sa location et son mode d'exploitation, toutes les facilités seraient accordées à la Turquie.

Aucun droit ou taxe autres que ceux de tonnage, de quai, de pilotage, de phare, de quarantaine, perçus également sur les habitants, les biens et le pavillon du pays ne seraient imposés aux ressortissants, aux biens et au pavillon turc à l'occasion du transit des marchandises en provenance ou à destination de la Turquie.»

In einer am Unterzeichnungstage des Abkommens von dem französischen an den türki-

des Gebiets von Alexandrette ist infolge der Unterzeichnung des französisch-syrischen Vertrages über die Aufhebung des Mandatsregimes in jüngster Zeit wieder zum Gegenstand französisch-türkischer Meinungsverschiedenheiten geworden⁴⁰⁾,⁴¹⁾.

Diese Zerstückelung des Mandatsgebiets in fünf sehr unterschiedlich verwaltete Teile⁴²⁾ wurde von den syrischen Nationalisten immer

schen Bevollmächtigten gerichteten Note (S. d. N. Recueil des Traités aaO., S. 192) heißt es schließlich:

«Comme complément à l'article VII de l'accord signé ce jour entre nos deux gouvernements, il me paraît utile de préciser qu'en ce qui concerne le régime administratif spécial de la région d'Alexandrette, les régions à majorité turque seront administrées en général par des fonctionnaires de race turque. Il sera institué des écoles qui profiteront de toutes les facilités pour le développement de la culture turque. Ce régime s'appliquera également à la région d'Antioche et aux parties de l'ancien vilayet d'Adana restées au sud de la ligne désignée à l'article VIII.»

⁴⁰⁾ Vgl. die Rede Kemal Atatürks vor dem türkischen Parlament vom 1. 11. 1936: *Oriente Moderno* 1936, S. 601 f.; ebenda S. 614—18 und *Europe Nouvelle* 1936, S. 1257 f. weitere Äußerungen zu dem Streitfall.

⁴¹⁾ Zusammenstellung des bisherigen amtlichen Materials: S. d. N., *Journ. Off.* 1937, S. 39 ff. Über den Streitfall wird im nächsten Heft berichtet werden.

⁴²⁾ Der Libanon hatte als erstes der Mandatsgebiete am 23. 5. 1926 eine demokratische, nach dem Muster der republikanischen Verfassungen europäischer Staaten ausgearbeitete Verfassung erhalten (Text: *Rapport sur la situation de la Syrie et du Liban* 1926, S. 201 ff.), die sich aber bald als unbrauchbar erwies und durch Verfassungsgesetze vom 17. 10. 1927 (*Rapport etc.* 1927, S. 174 ff.) und vom 8. 5. 1929 (*Rapport etc.* 1929, S. 139) im Sinne einer Verstärkung der Rechte des Staatsoberhauptes (Präsidenten der Republik) geändert werden mußte. Im Jahre 1931 ausgebrochene Unruhen veranlaßten die vorläufige Suspension der Verfassung durch Dekret des Oberkommissars vom 9. 5. 1932 (*Rapport etc.* 1932, S. 187). Am 2. 1. 1934 ergingen Dekrete über die vorläufige Neuorganisation der Staatsverwaltung und des Wahlrechts (*Rapport etc.* 1934, S. 193 ff., 199 ff.). Es wurde wieder eine parlamentarische Vertretung eingeführt, ihre Rechte aber zugunsten des Präsidenten der Republik stark beschränkt. Erst durch Dekret vom 4. 1. 1937 wurde — im Zusammenhang mit der Annahme des französisch-libanesischen Freundschaftsvertrages durch die libanesisische Volksvertretung (s. unten Anm. 48 a. E.) — die Verfassung von 1926 wieder in Kraft gesetzt (*Oriente Moderno* 1937, S. 93).

In Syrien war die Ausarbeitung einer Verfassung, die nach der Niederwerfung des Drusen-Aufstandes von 1925 in Angriff genommen werden sollte, auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestoßen. Am 14. 5. 1930 erließ der französische Oberkommissar von sich aus ein Verfassungsgesetz (Text: S. d. N. C. 352. 1930. VI., S. 14), auf Grund dessen im Dezember 1931 Wahlen zur syrischen Volksvertretung stattfanden. Die Volksvertretung wurde jedoch wegen unüberbrückbarer Meinungsverschiedenheiten mit der Regierung und dem Oberkommissar durch Dekret des Oberkommissars vom 2. 11. 1934 sine die vertagt, nachdem der Präsident der syrischen Republik schon durch Dekret vom 30. 11. 1933 ermächtigt worden war, ohne Rücksicht auf die Verfassung Rechtsverordnungen mit Genehmigung des Oberkommissars zu erlassen (vgl. *Rapport etc.* 1933, S. 7; 1934, S. 3).

Ebenfalls am 14. 5. 1930 erließ der Oberkommissar ein *Règlement organique* du sandjak d'Alexandrette und je ein Statut organique für die Provinz Lattaquié (die Bezeichnung »Staat der Alauten« kam in Fortfall) und das Gebiet der Drusen

als eine Vergewaltigung empfunden und war eines der größten Hindernisse für das Zustandekommen einer vertraglichen Regelung, die es Frankreich ermöglicht hätte, das Mandat aufzugeben und, dem englischen Beispiel im Irak folgend, ein Bündnisverhältnis an dessen Stelle zu setzen. Frankreich war nämlich nur geneigt, Syrien im engsten Sinne, unter Ausschluß nicht nur des Libanon, sondern auch der Gebiete der Drusen und Alaiten, Unabhängigkeit zu gewähren. Ein auf dieser Grundlage am 16. November 1933 unterzeichneter französisch-syrischer Freundschafts- und Bündnisvertrag⁴³⁾ erwies sich angesichts des Widerstandes der national gesinnten Syrer als undurchführbar; er konnte im syrischen Parlament nicht einmal ordnungsgemäß beraten werden⁴⁴⁾.

Der am 9. September 1936 in Paris unterzeichnete neue Freundschafts- und Bündnisvertrag zwischen Frankreich und Syrien⁴⁵⁾ trägt den Forderungen der syrischen Nationalisten nach Einbeziehung der Gebiete der Alaiten und Drusen in den syrischen Staat, allerdings unter Zubilligung ähnlicher autonomer Rechte, wie sie im Rahmen des syrischen Staates bisher schon der Sandschak von Alexandrette genoß, Rechnung⁴⁶⁾. Die Folge war die einstimmige Annahme des Vertrages durch die am 30. November 1936 neugewählte syrische Volksvertretung, von deren insgesamt 86 Mandaten der nationalistische Block 83 erhielt⁴⁷⁾.

Als Vorbild für diesen und den am 13. November 1936 zwischen Frankreich und dem Libanon unterzeichneten Freundschafts- und Bündnisvertrag⁴⁸⁾, hat in allen wesentlichen Punkten der

(Text: S. d. N. C. 352. 1930. VI., S. 24, 26, 29). Diese Dekrete ließen den bereits bestehenden Zustand: Sonderregime in Alexandrette, unmittelbare Verwaltung durch die Mandatsmacht im Gebiet der Drusen und Alaiten, im wesentlichen unberührt und haben in ihrer Durchführung bisher keine erheblichen Schwierigkeiten bereitet.

Das *Règlement organique de la Conférence des intérêts communs* (S. d. N. C. 352. 1930. VI., S. 32) regelt die Beteiligung der Regierungen der verschiedenen Mandatsgebiete an der Lösung gemeinsamer Fragen wirtschaftlicher und finanzieller Natur.

Die Führung der auswärtigen Angelegenheiten ist generell der Mandatsmacht vorbehalten (Art. 3 des Mandats).

43) Abdruck: Rapport etc. 1933, S. 190 ff.

44) Rapport etc. 1933, S. 7.

45) Quellenangabe siehe oben Anm. 28.

46) Die auf Grund des Notenwechsels Nr. 6 in Aussicht genommenen, am 2. und 5. 12. 1936 erlassenen Arrêtés des französischen Oberkommissars (Abdruck: Correspondance d'Orient 1937, S. 34 ff.) bestimmen, unter Aufhebung der am 14. 5. 1930 für die fraglichen Gebiete erlassenen Statuts organiques, ausdrücklich, daß diese Gebiete hinfür einen Teil des syrischen Staates bilden und, abgesehen von den administrativen Sonderrechten, dessen allgemeinen Gesetzen und Verordnungen unterworfen sein sollen.

47) Vgl. Correspondance d'Orient 1937, S. 29, 34; Oriente Moderno 1937, S. 95 f.; weitere Äußerungen zu dem französisch-syrischen Vertrag: Oriente Moderno 1936, S. 552 ff., 564 ff.; Correspondance d'Orient 1936, S. 481 ff., 495 ff.

48) Quellenangaben siehe oben Anm. 28. Das Bekanntwerden des Vertrages hat Veranlassung zu schweren Unruhen in den Städten des Libanon gegeben (Oriente

Bündnisvertrag zwischen Großbritannien und dem Irak vom 30. Juni 1930 gedeut. Das Mandatsverhältnis wird durch ein Bündnisverhältnis ersetzt, das den besonderen militärischen und politischen Interessen der bisherigen Mandatsmacht Rechnung trägt. Die Mandatskommission des Völkerbundes hat sich anlässlich ihrer Beratungen über die Aufnahme des Irak in den Völkerbund mit der Tatsache, daß der bisherige Mandatar in dem Bündnisverhältnis eine ungleich stärkere Stellung als sein bisheriger Schützling einnimmt⁴⁹⁾, abgefunden⁵⁰⁾.

Das Palästina-Mandat nimmt eine Sonderstellung unter den A-Mandaten insofern ein, als der Mandatar die Schaffung eines jüdischen Nationalheims zu ermöglichen hat⁵¹⁾. Diese Verpflichtung geht zurück auf die in einem Schreiben des damaligen britischen Ministerpräsidenten Lord Balfour an Lord Rothschild vom 2. November 1917 enthaltene Erklärung, die sogenannte Balfour-Deklaration, die noch vor

Moderno 1936, S. 675 ff.), doch fand er in der libanesischen Volksvertretung einstimmige Annahme (Oriente Moderno 1936, S. 675).

49) Vgl. zu dem Inhalt des britisch-irakischen Vertrages Bentwich, diese Zeitschrift Bd. II, 1, S. 380 ff.

Frankreich hat sich in der mit Syrien in Ausführung des Freundschafts- und Bündnisvertrages abgeschlossenen Militärkonvention das Recht ausbedungen, auf dem Gebiet des eigentlichen syrischen Staates zwei Militärflugplätze und in den Gebieten der Alauiten und Drusen Truppen zu unterhalten. In der entsprechenden Militärkonvention mit dem Libanon ist ihm das Recht eingeräumt worden, auf libanesischem Gebiet Land-, Luft- und Seestreitkräfte nach näherer Vereinbarung zu unterhalten. In beiden Konventionen finden sich ferner — nach dem Muster des Irak-Vertrages — Bestimmungen über die Entsendung französischer Militärmissionen, die ausschließliche Anwendung französischer Instruktoren beim Aufbau der syrischen und libanesischen Armee, die Bewaffnung der syrischen und libanesischen Streitkräfte mit französischen Modellen und die besonderen Vorrechte der im Lande verbleibenden französischen Truppen. Vgl. hierzu die Ausführungen zu den — ebenfalls dem Irak-Vertrag nachgebildeten — entsprechenden Bestimmungen des britisch-ägyptischen Bündnisvertrages in dieser Zeitschrift Bd. VI, S. 747 f.

50) Der Rapport Spécial de la Commission au Conseil sur la proposition du Gouvernement Britannique, tendante à l'émancipation de l'Irak (Procès-Verbal de la 21^{ème} Session de la Commission Permanente des Mandats, S. 221 ff.) schließt mit den Worten:

»Conformément à la résolution du Conseil, en date du 4 septembre 1931, la Commission avait enfin à examiner les engagements pris par l'Irak envers la Grande-Bretagne, sous le rapport de leur compatibilité avec le statut d'Etat indépendant.

Après avoir attentivement examiné le texte de ces engagements et après avoir entendu les explications et les éclaircissements fournis à ce sujet par le représentant accrédité, la Commission a été d'avis, encore que certaines des clauses du Traité d'alliance du 30 juin 1930 s'écartent de la norme des actes de cet ordre, que les engagements pris par l'Irak envers la Grande-Bretagne ne portent pas une atteinte formelle à l'indépendance du nouvel Etat.»

Über die erheblichen Bedenken, die unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Unabhängigkeit des Irak gegen die politischen und militärischen Bestimmungen des Vertrages bestanden, siehe Procès-Verbal aaO., S. 74—78, 100, 120—122, 171, 176.

51) Text des Mandats: S. d. N. C. 529. M. 314. 1922. VI.

Kriegsende die Zustimmung Frankreichs, Italiens und der Vereinigten Staaten von Amerika gefunden hatte.

Die Balfour-Deklaration lautet:

»His Majesty's Government view with favour the establishment in Palestine of a National Home for the Jewish people, and will use their best endeavours to facilitate the achievement of this object, it been clearly understood, that nothing shall be done which may prejudice the civil and religious rights of existing non-Jewish Communities in Palestine or the rights and political status enjoyed by the Jews in any other country.«

Die britische Regierung hat sich mehrmals genötigt gesehen, die aus der Balfour-Deklaration erwachsenden Verpflichtungen klarstellen. Es ist dies geschehen in dem sogenannten Churchill-Memorandum vom Juni 1922 ⁵²⁾ und der Regierungserklärung vom Oktober 1930 ⁵³⁾, die durch ein Schreiben des damaligen Ministerpräsidenten Mac Donald an den Zionistenführer Weizmann vom 13. Februar 1931 ⁵⁴⁾ ergänzt wurde. Grundlegend ist auch heute noch der Satz des Churchill-Memorandums:

»that the terms of the Declaration referred to do not contemplate that Palestine as a whole should be converted into a Jewish National Home, but that such a Home should be founded in Palestine.«

Den Widerspruch, der zwischen den Verpflichtungen aus der Balfour-Deklaration und den Versprechungen besteht, die den Arabern in dem Briefwechsel Mac Mahon—Hussein gemacht worden waren, versuchte die britische Regierung dadurch zu beseitigen, daß sie Palästina zu den Gebieten westlich der Linie Aleppo—Homs—Damaskus rechnete, in denen eine Unterstützung der arabischen Unabhängigkeitsbestrebungen ausgeschlossen sein sollte ⁵⁵⁾.

Die Araber haben diese Auslegung mit dem Hinweis darauf, daß die Bevölkerung Palästinas 1915 zu 93% arabisch gewesen sei ⁵⁶⁾ und das

⁵²⁾ Cmd. 1700.

⁵³⁾ Cmd. 3692.

⁵⁴⁾ Text diese Zeitschr. Bd. III, 2, S. 228 ff.

⁵⁵⁾ In dem Churchill-Memorandum (Cmd. 1700, S. 20) heißt es von dem Schreiben Mac Mahons: »That letter is quoted as conveying the promise to the Sherif of Mecca to recognise and support the independence of the Arabs within the territories proposed by him. But this promise was given subject to a reservation made in the same letter, which excluded from its scope, among other territories, the portions of Syria lying to the west of the district of Damascus. This reservation has always been regarded by His Majesty's Government as covering the vilayet of Beirut and the independent Sanjak of Jerusalem. The whole of Palestine west of the Jordan was thus excluded from Sir H. Mc Mahon's pledge.«

⁵⁶⁾ Nach einer im Oktober 1922 veranstalteten Volkszählung betrug die Bevölkerung Palästinas 757182 Köpfe, von denen 78% Mohammedaner, 11% Juden und 9,6% Christen waren (Report on Palestine Administration 1922, S. 5). Von September 1920 bis Ende 1935 sind 252918 Juden, davon mehr als die Hälfte in den Jahren 1933—1935, einge-

Z. ausl. öf. Recht u. Völkerk. Bd. VII.

Land nicht westlich, sondern südlich von Damaskus liege, niemals anerkannt 57).

Trotzdem scheint zunächst sowohl in arabischen wie in zionistischen maßgebenden Kreisen die Hoffnung auf einen freundschaftlichen Interessenausgleich bestanden zu haben. Vor einiger Zeit ist eine Vereinbarung bekannt geworden, die am 5. Januar 1919 während der Friedensverhandlungen in Versailles zwischen Feissal, dem späteren König des Irak und damaligen Wortführer der Araber auf der Friedenskonferenz, und dem Zionistenführer Professor Weizmann zustande gekommen ist 58). In dieser Vereinbarung, die unter Hervorhebung der rassistischen Verwandtschaft und der seit altersher bestehenden engen Beziehungen zwischen den Arabern und dem jüdischen Volk eine enge und herzliche Zusammenarbeit zur Erreichung der beiderseitigen Ziele vorsieht, wird die Balfour-Deklaration ausdrücklich anerkannt. Feissal unterzeichnete allerdings mit dem Vorbehalt, daß er die Verantwortung für die Ausführung des Abkommens nur übernehmen könne, wenn die arabischen Forderungen von Großbritannien anerkannt würden. Da das nicht der Fall war, hat das Abkommen keine praktische Bedeutung erlangt.

Die Gegensätze zwischen Arabern und Juden haben sich bisher nicht beilegen lassen. Immer wieder haben sie die Durchführung des Planes, die Bevölkerung im Rahmen eines sogenannten Legislative Council an der Regierung zu beteiligen 59), verhindert. Die letzten Vorschläge in dieser Richtung wurden von dem britischen Oberkommissar im Dezember 1935 gemacht 60). Ihre Weiterverfolgung scheiterte an dem Ausbruch des arabischen Generalstreiks im Frühjahr 1936 und der damit verbundenen Unruhen.

wandert (Report by His Majesty in the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland to the Council of the League of Nations on the Administration of Palestine and Transjordan for the year 1935, S. 43). Auch die arabische Bevölkerung hat sich aber seit Einführung des Mandatsregimes nicht unerheblich — etwa um 200 000 Köpfe — vermehrt. Am 30. 6. 1936 wurde die Bevölkerung Palästinas — nach den Mitteilungen des britischen Staatssekretärs für die Kolonien im Unterhaus vom 29. 10. 1936 (Parl. Deb., House of Commons, Bd. 316, Sp. 13) — auf 1 335 000 Köpfe geschätzt, davon 848 000 Moslems, 370 000 Juden, 106 000 Christen und 11 000 Sonstige.

57) Vgl. neuestens Ghory, *International Affairs*, Vol. XV (1936), S. 684.

58) Text: *Correspondance d'Orient* 1934, S. 167. Siehe auch Weizmann in *International Affairs* Vol. XV, S. 683.

59) Zu der bis in das Jahr 1922 zurückreichenden Geschichte der diesbezüglichen Bemühungen der Mandatsmacht siehe: Cmd. 3692, S. 12 ff.

60) Report by His Majesty's Government in the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland to the Council of the League of Nations on the Administration of Palestine and Transjordan for the year 1935, S. 8 ff. Nach den Vorschlägen von 1935 sollten dem Legislative Council insgesamt 28 Mitglieder angehören, und zwar 5 britische Beamte sowie 23 nichtbeamtete, teils gewählte, teils von der Regierung ernannte Repräsentanten der Bevölkerung (11 Mohammedaner, 7 Juden, 3 einheimische Christen sowie 2 Vertreter der Wirtschaftskreise — wahrscheinlich 1 Engländer und 1 Jude).

Palästina wird auf Grund einer Order in Council vom 10. August 1922 heute wie in den Anfangszeiten nach ungefähr denselben Grundsätzen wie die englischen Kronkolonien verwaltet. Verwaltung und Gesetzgebung sind in den Händen des britischen Oberkommissars vereinigt. Diesem steht ein Advisory Council zur Seite, der aber seit Dezember 1923 nur noch aus dem Oberkommissar unterstellten Beamten besteht⁶¹). Durch die Municipal Corporations Ordinance vom 12. Januar 1934 sind die Grundlagen für eine kommunale Selbstverwaltung geschaffen worden, auf Grund deren — nach Ansicht der Mandatsmacht — »representative Palestinians of all communities and races might acquire training in the common management of public affairs under a modern code of municipal legislation«⁶²). Im übrigen findet eine Heranziehung von Vertretern der verschiedenen Bevölkerungsteile zu Regierungsgeschäften seit einigen Jahren in der Form der Beteiligung an gewissen Verwaltungsausschüssen (General Agriculture Council, Railway and Road Boards, Labour Legislation Committee, Standing Committee for Commerce and Industry) statt⁶³). Sicherlich entspricht der heutige Zustand nicht dem, was sich die Verfasser des Mandats unter »development of selfgoverning institutions« (Art. 2 des Mandats) vorgestellt haben. Ob die Untersuchungen der Anfang November 1936 nach Palästina entsandten besonderen britischen Regierungskommission (Royal Commission)⁶⁴) Veranlassung zu grundlegenden Änderungen bieten werden, bleibt abzuwarten.

Die östlich des Jordan liegenden Teile des Mandatsgebiets sind unter dem Namen Transjordanien zu einem besonderen Staatswesen zusammengefaßt worden, das sein Entstehen wohl vornehmlich dem Wunsche verdankt, einen Pufferstaat zwischen dem kultivierten Palästina und dem von kriegslustigen Nomaden bewohnten Zentralarabien zu schaffen. Das Sonderregime in Transjordanien, als dessen Emir im Jahre 1921 Abdullah, der ältere Bruder Feissals, eingesetzt wurde, findet seine rechtliche Stütze in Art. 25 des Palästina-Mandats, nach dem der Mandatar im Ostjordanland mit Einwilligung des Völkerbundsrates berechtigt ist:

⁶¹) Nach einer im Oktober 1920 getroffenen Regelung hatten dem Advisory Council zunächst auch 10 nichtbeamtete Mitglieder, und zwar 4 Mohammedaner, 3 Christen und 3 Juden angehört. Vgl. Cmd. 3692, S. 13.

⁶²) Report etc. on the Administration of Palestine and Transjordan for the year 1934, S. 7.

⁶³) Report etc. on the Administration of Palestine and Transjordan for the year 1932, S. 5.

⁶⁴) Über Aufgabe und bisherige Tätigkeit der Royal Commission siehe Parl. Deb., House of Commons, Bd. 315, Sp. 1510ff.; Oriente Moderno 1936, S. 686; 1937, S. 39, 102ff.; Round Table 1936, S. 79ff.

»to postpone or withhold application of such provisions of this Mandate as he may consider inapplicable to the existing local conditions, and to make such provision for the administration of the territories as he may consider suitable to those conditions, provided no action shall be taken which is inconsistent with the provisions of Articles 15, 16 and 18.«

Auf Grund dieser Vorschrift wurden bereits 1922 die Mandatsbestimmungen über das jüdische Nationalheim und über die Erleichterung der jüdischen Einwanderung und Einbürgerung für Transjordanien als nicht anwendbar erklärt ^{64a)} und ferner vom Völkerbundsrat folgende Erklärung der britischen Regierung über die Verwaltung Transjordaniens gebilligt ⁶⁵⁾:

»In the application of the Mandate to Trans-Jordan, the action which, in Palestine, is taken by the Administration of the latter country, will be taken by the Administration of Trans-Jordan under the general supervision of the Mandatory.

»His Majesty's Government accept full responsibility as Mandatory for Trans-Jordan, and undertake that such provision as may be made for the administration of that territory in accordance with Article 25 of the Mandate shall be in no way inconsistent with those provisions of the Mandate which are not by this resolution declared inapplicable.«

Im April 1923 brachte die britische Regierung ihre Bereitwilligkeit zum Ausdruck, eine einheimische Regierung in Transjordanien unter der Voraussetzung anzuerkennen, daß das Land eine Verfassung erhalte und seine Beziehungen zur Mandatsmacht vertraglich geregelt würden ⁶⁶⁾. Beides erfolgte erst im Jahre 1928.

Der britisch-transjordanische Vertrag vom 20. Februar 1928 ⁶⁷⁾ legt die Bedingungen fest, unter denen sich die Mandatsmacht entsprechend der Erklärung von 1922 auf die »general supervision« beschränken kann. Es gewährt Großbritannien die Möglichkeit, auf die Regierung des Landes entscheidenden Einfluß zu üben. Der Emir, dem an sich die legislativen und administrativen Befugnisse des Mandatars übertragen werden, ist verpflichtet, in allen außenpolitischen und in den wichtigsten innenpolitischen Angelegenheiten den Ratschlägen des britischen Residenten, der ihm als Vertreter des britischen Oberkommissars für Palästina beigegeben ist, zu folgen. Das Recht, in Transjordanien Truppen zu halten, steht nur Großbritannien zu, das hier eine

^{64a)} Der britische Staatssekretär für die Kolonien, Ormsby-Gore, erklärte am 8. 3. 1937 auf eine Anfrage im Unterhaus (Parl. Deb., House of Commons, Bd. 321, Sp. 783), ob eine Förderung der jüdischen Einwanderung nach Transjordanien in Betracht komme: »As to the settlement of Jews in Transjordan, the position remains as stated by my predecessors«.

⁶⁵⁾ Cmd. 1785, S. 11.

⁶⁶⁾ Report by His Britannic Majesty's Government of the Administration under Mandate of Palestine and Transjordan for the year 1924, S. 38.

⁶⁷⁾ Treaty Series 1930 Nr. 7.

wichtige Etappe der Verbindung Ägypten—Irak—Indien verteidigt. Durch ein Abkommen vom 2. Juni 1934⁶⁸⁾ wurde der Vertrag in einigen Punkten zum Vorteil des Emir geändert. Vor allem wurde ihm das Recht zuerkannt, konsularische Vertreter in den benachbarten arabischen Staaten zu bestellen, und ihm die Verpflichtung abgenommen, den britischen Residenten und seine Beamten aus Mitteln des Landes zu besolden.

Die Verfassung Transjordaniens datiert vom 16. April 1928⁶⁹⁾. Dem Emir steht bei der Ausübung der vollziehenden Gewalt ein aus höchstens sechs Mitgliedern bestehender Executive Council, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt ein Legislative Council zur Seite, der aus 16 gewählten Volksvertretern und den Mitgliedern des Executive Council besteht, die nicht Volksvertreter sind. Die Bevölkerung des Landes ist überwiegend arabischer Abstammung und beläuft sich auf 300 000—320 000 Köpfe⁷⁰⁾.

IV. Die Entwicklung in den selbständigen arabischen Gebieten

Dem Beherrscher des Hedschas, Scherif Hussein, schien der Sieg der Alliierten trotz der Nichteinhaltung der MacMahon-Versprechungen, die ihn persönlich auf das äußerste erbitterte und aus einem Freund zu einem unversöhnlichen Gegner Englands machte⁷¹⁾, einen erheblichen Machtzuwachs beschert zu haben. Sein Einflußgebiet war nicht auf den Hedschas beschränkt, als dessen unabhängiger König er bereits im November 1916 von England, Frankreich und Italien anerkannt worden war — den zunächst gewählten Titel eines »Königs der Araber« mußte er allerdings auf englisches Drängen wieder ablegen⁷²⁾, — sondern erstreckte sich auch auf den Irak und Transjordanien, wo seine Söhne Faissal und Abdullah — freilich unter britischer Aufsicht — herrschten. Er erwies sich jedoch als unfähig, diese günstige Position gegen seinen arabischen Nebenbuhler Ibn Saud zu halten. Mit diesem lebten er und seine Söhne in bitterer Feindschaft, nachdem ein im Jahre 1919 unter-

⁶⁸⁾ Treaty Series 1935 Nr. 34.

⁶⁹⁾ Abdruck in italienischer Übersetzung: *Oriente Moderno* 1928, S. 285 ff.

⁷⁰⁾ Report etc. on the Administration of Palestine and Transjordan for the year 1935, S. 274.

⁷¹⁾ Bemühungen Großbritanniens, das Verhältnis zum Hedschas vertraglich zu regeln, scheiterten (vgl. Erklärung des Ministerpräsidenten Baldwin vor dem Unterhaus am 2. 7. 1923: *Parl. Deb., House of Commons*, Bd. 166, Sp. 30). Die ursprünglich recht beträchtlichen britischen Subsidienszahlungen an den Scherifen wurden 1921 stark beschränkt und bald ganz eingestellt (vgl. Erklärung des Kolonialministers Churchill vor dem Unterhaus am 2. 3. 1922: *Parl. Deb., House of Commons*, Bd. 151, Sp. 559).

⁷²⁾ Vgl. Temperley, *A History of the Peace Conference*, London 1924, Bd. VI, S. 130.

nommener Versuch Husseins, Ibn Saud durch militärische Gewalt aus der arabischen Politik auszuschalten, mißglückt war.

Als Ibn Saud sich im Jahre 1921 das Schammar-Gebiet einverleibt hatte und damit unmittelbarer Nachbar der Söhne Husseins geworden war, kam es an den Grenzen des Nedschd zu unaufhörlichen Zwischenfällen. Hussein und seine Söhne ermunterten, soweit sie konnten, die Beduinen ihrer Länder zu räuberischen Überfällen in das Gebiet Ibn Sauds, die von dessen »Ichwan« entsprechend erwidert wurden. Begünstigt wurden diese Verhältnisse durch das Fehlen einer festen Grenze und die Unklarheit über die staatliche Zugehörigkeit einzelner Beduinestämme, deren Weidegebiete sich vom Irak bis tief in den Nedschd hineinerstreckten.

Die Frage der Stämme wurde zwischen dem Irak und Ibn Saud in dem am 5. Mai 1922 unterzeichneten Vertrag von Muhammarah ⁷³⁾ geregelt, die Grenzen durch die am 2. Dezember desselben Jahres unterzeichneten Protokolle von Uquair ⁷⁴⁾ festgelegt. Diese bestimmten überdies, daß bei den Grenzwasserplätzen keine Befestigungen angelegt und keine Truppen zusammengezogen werden dürften. Trotz dieser Abmachungen kam es immer wieder zu bewaffneten Zusammenstößen. Zu einer erneuten Erörterung und Beilegung der Streitfragen wurde um die Jahreswende 1923/24 auf britische Veranlassung eine Konferenz von Vertretern des Nedschd, des Irak und Transjordaniens nach Kuweit einberufen, die mehrmals vertagt und im Frühjahr 1924 ergebnislos abgebrochen wurde ⁷⁵⁾.

Hussein, der ebenfalls eingeladen war, hatte die persönliche Teilnahme abgelehnt, aber auch keinen Bevollmächtigten entsandt. Er ließ sich in demselben Frühjahr in Amman, der Hauptstadt Transjordaniens, zum Kalifen ausrufen ⁷⁶⁾ und verschärfte damit erneut die Gegensätze zu Ibn Saud, dessen Wahabiten Hussein einmütig als geistliches Oberhaupt des Islams ablehnten. Die Zustimmung, die Ibn Saud mit seiner Ablehnung Husseins in den mohammedanischen Ländern fand — Hussein wurde als Kalif nur in TransJordanien, dem Irak und einigen Teilen Syriens anerkannt ⁷⁷⁾ — bestärkte ihn in dem Entschluß, die unausweichliche militärische Auseinandersetzung mit dem Scherifen nicht länger herauszuschieben.

Der Krieg nahm von Anfang an eine für Ibn Saud günstige Wendung.

⁷³⁾ Martens, 3 NRG. XXXII, 19.

⁷⁴⁾ Martens, 3 NRG. XXXII, 21.

⁷⁵⁾ Siehe über den Verlauf der Konferenz: Report by His Britannic Majesty's Government on the Administration of Irak for the Period April 1923 — December 1924, S. 26/8.

⁷⁶⁾ Report etc. on the Administration of Palestine and Transjordan for the year 1924, S. 40.

⁷⁷⁾ Vgl. Toynbee, Survey of International Affairs 1925, S. 64 ff.

Nach kurzer Zeit konnte er als Sieger in Mekka einziehen. Hussein floh nach Akaba und dankte dann zugunsten seines ältesten Sohnes Ali ab, der aber nur den Königs-, nicht auch den Kalifentitel seines Vaters fortführte. Ali hielt sich noch bis Ende 1925 in der Küstenstadt Djiddah und floh dann auf einem englischen Kriegsschiff ⁷⁸⁾. Am 8. Januar 1926 wurde Ibn Saud zum König des Hedschas proklamiert ⁷⁹⁾ und bereits im März desselben Jahres von Großbritannien, Frankreich, der Sowjet-Union und den Niederlanden — den wichtigsten nichtislamischen Mächten mit islamischen Untertanen — als solcher anerkannt ⁸⁰⁾.

Schon vor dem endgültigen Siege Ibn Sauds hatten die Engländer in dem Bestreben, die Landbrücke Ägypten—Irak sicher zu stellen und den Ansprüchen des Wahabitenherrschers auf eine gemeinsame Grenze mit Syrien rechtzeitig entgegenzutreten, die strategisch bedeutsame Hafenstadt Akaba und das Städtchen Maan militärisch besetzt ⁸¹⁾ und sodann Sir Gilbert Clayton als Unterhändler in das Feldlager Ibn Sauds zwischen Mekka und Djiddah entsandt, wo es am 1. November 1925 zum Vertrage von Bahrah ⁸²⁾ und am 2. November 1925 zum Vertrage von Haddah ⁸³⁾ kam.

Der Vertrag von Bahrah, der zwischen Ibn Saud und dem Irak gelten sollte, traf eine eingehende Regelung zur Verhinderung der gegenseitigen Beduineneinfälle, der Vertrag von Haddah enthielt entsprechende Vorschriften für das Verhältnis zwischen Ibn Saud und Transjordanien, legte aber darüber hinaus noch die bisher ungeregelt gebliebene Grenze zwischen den Gebieten Ibn Sauds und Transjordanien fest. Die Grenze ist, den britischen Wünschen entsprechend, so gezogen worden, daß Transjordanien mit dem Irak durch einen etwa 60 englische Meilen breiten, den Nedschd von Syrien trennenden Korridor, den sogenannten britischen Korridor, verbunden bleibt. Großbritannien hat nur die Verpflichtung übernommen, den Durchgangsverkehr zwischen dem

⁷⁸⁾ Zu dem Verlauf des Krieges siehe Toynbee aaO., S. 296 ff.

⁷⁹⁾ Toynbee aaO., S. 310.

⁸⁰⁾ Siehe dazu *Oriente Moderno* 1926, S. 222. Die Anerkennung durch das Deutsche Reich erfolgte durch den Abschluß des Freundschaftsvertrages vom 26. 4. 1929 (*Oriente Moderno* 1929, S. 298).

Die Anerkennung durch die islamischen Staaten, denen die Eroberung der Heiligen Städte des Islams durch die wahabitischen Häretiker zum großen Teil durchaus nicht angenehm war, ließ länger auf sich warten. Mit der Türkei kam am 3. 8. 1929 ein die Anerkennung enthaltender Freundschaftsvertrag zustande (Martens, 3 NRG. XXX, 328). Die Anerkennung durch Persien erfolgte am 13. 8. 1929 (*Oriente Moderno* 1929, S. 475). Am längsten zögerte Ägypten, das die Herrschaft Ibn Sauds über den Hedschas erst durch den Vertrag vom 7. Mai 1936 (vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 597) anerkannte.

⁸¹⁾ Philby, *Intern. Affairs*, Vol. XIV (1935), S. 624.

⁸²⁾ Martens, 3 NRG. XXI, 677; Cmd. 2566.

⁸³⁾ Martens, 3 NRG. XXI, 684; Cmd. 2566.

Nedschd und Syrien nicht durch Erhebung von Zöllen zu erschweren ⁸⁴). Die Grenze zwischen dem Hedschas und Transjordanien blieb unregelt, da Ibn Saud sich weigerte, die Abtrennung der Gebiete von Maan und Akaba und ihre Einverleibung in Transjordanien anzuerkennen ⁸⁵).

In einer Note vom 21. Mai 1927, die einen Bestandteil des am 20. Mai 1927 mit Großbritannien abgeschlossenen Freundschaftsvertrages ⁸⁶) — des sogenannten Vertrages von Djiddah — bildet, hat Ibn Saud, der im Frühjahr 1927 auch den Titel eines Königs von Nedschd annahm, seine Ansprüche auf Maan und Akaba ausdrücklich aufrechterhalten und sich nur damit einverstanden erklärt, den Status quo zu respektieren »until favorable circumstances will permit a final settlement of this question«. Die Generalvereinbarung der zwischen Ibn Saud und Transjordanien bestehenden Streitfragen durch den Freundschaftsvertrag vom 27. Juli 1933 ⁸⁷) — den sogenannten Vertrag von Jerusalem — erstreckte sich nicht auf Maan und Akaba. Der Vorbehalt der Rechte auf Akaba und Maan wurde noch jüngst in dem saudisch-arabisch-britischen Notenwechsel vom 3. Oktober 1936 ⁸⁸) erneuert, durch den der Freundschaftsvertrag von 1927 bis zum 3. Oktober 1943 verlängert und in gewissen Punkten abgeändert worden ist.

Der Vertrag von Djiddah war an die Stelle des Vertrages vom 26. Dezember 1915 ⁸⁹) getreten. Er brachte die Anerkennung der völligen

⁸⁴) Am 19. 3. 1926 kam zwischen dem Nedschd und Syrien ein Zollabkommen zustande: Rapport etc. sur la situation de la Syrie et du Liban 1926, S. 147.

⁸⁵) Die staatliche Zugehörigkeit des Gebietes von Maan und Akaba ist von vornherein unklar, jedoch solange nicht von besonderer Bedeutung gewesen, als der Hedschas und Transjordanien von Angehörigen derselben Familie regiert wurden. Im Jahre 1922 hieß es, daß Hussein Maan an seinen Sohn Abdullah, den Emir von Transjordanien, übertragen habe (Oriente Moderno 1922, S. 231). Im Jahre 1924 erneuerten sich die diesbezüglichen Gerüchte, die aber von der transjordanischen Regierung offiziell dementiert wurden (Oriente Moderno 1924, S. 262 f.). Im April 1924 übertrug Mr. Philby, der damalige Chief British Representative in Transjordanien, die Kontrolle über die Sektion Amman —Maan der Hedschasbahn an den Emir Ali, den Sohn und späteren Nachfolger Husseins, doch ohne dazu von der britischen Regierung autorisiert zu sein, die sogleich Verhandlungen über eine Wiederherstellung der britischen Kontrolle einleitete (Report etc. on the Administration of Palestine and Transjordan for the year 1924, S. 39). In dem Report etc. on the Administration of Palestine and Transjordan for the year 1925, S. 60 heißt es:

»The Ma'an Vilayet which, although within the territory under British Mandate, had been administered by the Hejaz Government, was brought under the administration of the Transjordan Government in the course of the year. The southern boundary of the vilayet runs from a point south of the town of 'Aqaba on the gulf of that name to a point south of Qal'at el Mudawwara on the Hejaz railway to the intersection of meridian 38 with parallel 29° 30'.«

⁸⁶) Martens, 3 NRG. XVIII, 341; Treaty Series 1927 Nr. 25.

⁸⁷) Martens, 3 NRG. XXXII, 27; Cmd. 4691.

⁸⁸) Treaty Series 1937 Nr. 10.

⁸⁹) Siehe oben S. 70/1.

Unabhängigkeit der von Ibn Saud beherrschten Gebiete und befreite diesen, der schon längst veränderten Sachlage auch formell Rechnung tragend, von jeglicher britischen Bevormundung. Es war also keine Rede mehr davon, daß Beziehungen zu dritten Mächten nicht selbständig aufgenommen werden durften, daß die Erteilung jeder Konzession britischer Einwilligung bedurfte und der Rat Englands grundsätzlich ausschlaggebend und bestimmend war (Artt. 3, 4 des Vertrages vom 26. Dezember 1915). Die Zahlung der britischen Subsidien war mit dem 31. März 1924, kurz vor dem Ausbruch des Krieges mit dem Hedschas, eingestellt worden⁹⁰⁾.

Der Vertrag von Djiddah, in dem Ibn Saud die besonderen englischen Interessen auf den Bahrein-Inseln, in Kuwait und in den Golf-Sultanaten anerkennen und sich zu friedlichem Verhalten verpflichten mußte⁹¹⁾, setzte im Verein mit den vorangegangenen Abkommen mit dem Irak und Transjordanien dem Ausdehnungsdrang der Wahabiten nach Osten und Norden vorläufig eine durch Großbritannien garantierte Schranke. Es blieb nur noch der Weg nach Süden offen, wo Ibn Saud zunächst auf das kleine selbständige Fürstentum Assir stieß.

Assir hatte sich sofort bei Eintritt der Türkei in den Weltkrieg von dieser losgesagt und sich von England in dem Vertrage vom 30. April 1915 sein Gebiet garantieren lassen⁹²⁾. Nach dem Kriege trat infolge von Zwistigkeiten innerhalb der regierenden Familie ein Schwächezustand ein, der von den beiden Nachbarn des Landes, dem Imam des Jemen und Ibn Saud, ausgenutzt wurde. Der Imam besetzte im Frühjahr 1925 die Küstenlandschaft Tihama mit dem für den Jemen bedeutsamen Hafen Hodeida, den die britischen Truppen nach ihrem 1921 erfolgten Abzug dem Assir-Herrscher überlassen hatten⁹³⁾. Mit Ibn Saud kam am 21. Oktober 1926 ein Vertrag zustande, der Assir unter das Protektorat des Wahabitenherrschers stellte⁹⁴⁾. Der Imam von Assir verpflichtete sich, ohne Erlaubnis Ibn Sauds keinerlei politische Beziehungen mit irgendeiner anderen Macht zu unterhalten, keinerlei wirtschaftliche Konzessionen zu gewähren, weder Krieg noch Frieden selbständig zu beschließen oder Gebiete abzutreten. Als Gegen-

⁹⁰⁾ Erklärung des Kolonialministers Thomas vor dem Unterhaus vom 24. 3. 1924: Parl. Deb., House of Commons, Bd. 171, Sp. 938. Ibn Saud hatte seit dem Jahre 1915 regelmäßig britische Subsidien in Höhe von monatlich 5000 £ bezogen (s. oben S. 71 Anm. 8). Das war sehr bescheiden im Verhältnis zu den Summen (monatlich 300 000 £), die in den Kriegs- und Nachkriegsjahren von der britischen Regierung an Hussein gezahlt wurden. Nach Toynbee (*Survey of Intern. Affairs* 1925, S. 273) hat dieser Fürst dem britischen Schatzamt mindestens 6 Millionen £ gekostet.

⁹¹⁾ Siehe diese Zeitschr. Bd. I, 2, S. 314; Bd. VI, S. 600.

⁹²⁾ Vgl. Toynbee aaO., S. 272.

⁹³⁾ Vgl. Toynbee aaO., S. 321.

⁹⁴⁾ Martens, 3 NRG XXX, 22.

leistung garantierte Ibn Saud dem Imam Schutz gegen innere Unruhen und äußere Angriffe und bestätigte die Thronrechte der herrschenden Familie. Im Jahre 1930 wurden die Protektoratsgebiete Assirs im Einverständnis des Imams der unmittelbaren Verwaltung wahabitischer Beamter unterstellt ⁹⁵⁾ und im Jahre 1932 völlig dem Reiche Ibn Sauds einverleibt ⁹⁶⁾, das von demselben Jahre an offiziell Saudisch-Arabien heißt ⁹⁷⁾.

Durch die Teilung Assirs in eine nördliche, saudistische, und eine südliche, jemenitische Hälfte entstand die Gefahr einer kriegerischen Auseinandersetzung zwischen Ibn Saud und dem Imam Jahiah von Jemen, dem letzten unabhängigen arabischen Herrscher. Sie lag um so näher, als die Araber des Jemen und Saudisch-Arabiens sehr wesensverschieden sind. Die Jemeniten sind Schiiten, während die Untertanen Ibn Sauds Sunniten, und noch dazu meist strengster Observanz (Wahabiten) sind. Die Bevölkerung des Jemen setzt sich zum größten Teil aus selbsthaften Bergbewohnern zusammen, während die Bevölkerung des Hedschas und Nedschd überwiegend aus Steppenbewohnern und nomadisierenden Hirten besteht. Zahlenmäßig halten sich die Untertanen der beiden Herrscher ungefähr die Wage, da der Jemen, dessen Grundfläche nicht entfernt an diejenige Saudisch-Arabiens heranreicht, wegen seiner Fruchtbarkeit außerordentlich dicht besiedelt ist ⁹⁸⁾.

Der Imam des Jemen gehörte zu den sehr wenigen arabischen Fürsten, die der Türkei im Weltkrieg die Treue hielten. Nach dem Abschluß des Waffenstillstandes vom 30. Oktober 1918 hatten sich die im Lande befindlichen türkischen Truppen den Engländern ergeben, die jedoch nur die später an Assir abgetretenen Hafenstädte Luhajah und Hodeida besetzten ⁹⁹⁾, die Verwaltung der inneren Gebiete aber dem Imam überließen ¹⁰⁰⁾. Die erste europäische Macht, die diese in etwas eigenartiger Weise zustande gekommene Unabhängigkeit des Jemen anerkannte, war Italien, für das der Jemen als Hinterland seiner afrikanischen Besitzungen von Bedeutung war. Der am 2. September 1926 abgeschlossene, durch Notenwechsel vom 21. April, 19. Juni und 17. August 1936 ¹⁰¹⁾ bis November 1937 verlängerte Freundschafts- und Handelsvertrag ¹⁰²⁾ enthält außer der Anerkennung der Unabhängigkeit des Jemen und seines Herrschers das italienische Ver-

⁹⁵⁾ Toynbee, Survey of Intern. Affairs 1930, S. 172 Anm. 3.

⁹⁶⁾ Toynbee, Survey of Intern. Affairs 1934, S. 314.

⁹⁷⁾ Bulletin de l'Institut Intermédiaire International Bd. XXVIII, S. 123.

⁹⁸⁾ Vgl. hierzu Toynbee, Survey of Intern. Affairs 1934, S. 310. In Saudisch-Arabien leben etwa 4 1/2 Millionen, im Jemen gegen 4 Millionen Menschen.

⁹⁹⁾ Siehe oben S. 89.

¹⁰⁰⁾ Vgl. Toynbee, Survey of Intern. Affairs 1925, S. 320; 1928, S. 308 ff.

¹⁰¹⁾ Gazzetta Ufficiale 1937, S. 507.

¹⁰²⁾ Martens, 3 NRG. XX, 353; Gazzetta Ufficiale 1927, S. 256.

sprechen weitgehender Unterstützung zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes. Der Vertrag erregte in Großbritannien erhebliche Besorgnisse, die aber von der Regierung für unbegründet erklärt wurden¹⁰³⁾ mit dem Hinweis darauf, daß die beiderseitigen Interessen Gegenstand eines ausführlichen Meinungsaustausches zwischen der britischen und der italienischen Regierung gewesen seien¹⁰⁴⁾.

Eine vertragliche Regelung der Beziehungen zwischen Großbritannien und dem Jemen scheiterte lange Jahre hindurch an den Grenzstreitigkeiten im Hinterland von Aden¹⁰⁵⁾. Der schließlich am 11. Februar 1934 abgeschlossene Freundschaftsvertrag¹⁰⁶⁾, in dem Großbritannien die volle und absolute Unabhängigkeit des Imam anerkannte, läßt die Frage der Grenzziehung ungelöst. Während der auf 40 Jahre bemessenen Geltungsdauer des Vertrages soll es bei dem Status quo sein Bewenden haben¹⁰⁷⁾.

Die kriegerische Auseinandersetzung mit Saudisch-Arabien blieb trotz der unmittelbaren Grenznachbarschaft zunächst aus. Am 15. Dezember 1931 kam zwischen den beiden Staaten sogar ein Vertrag über Freundschaft und gute Nachbarschaft zustande¹⁰⁸⁾. Da aber jeder der beiden Partner das Bestreben hatte, sich weitere Teile Assirs anzueignen, und es trotz mehrfacher Verhandlungen¹⁰⁹⁾ nicht gelang, sich über die Grenzen zu einigen, brach im März 1934 der Krieg aus, der bereits zwei Monate später — nach dem Siege Ibn Sauds — durch den am 20. Mai 1934 in Taif unterzeichneten »Vertrag islamischer Freundschaft und arabischer Brüderlichkeit¹¹⁰⁾« abgeschlossen wurde.

Dieser Vertrag, dessen persönlicher Geist schon aus seinem Titel hervorgeht — Ibn Saud ließ den Imam als unabhängigen Herrscher auf dem Thron und verzichtete auf eine Einverleibung jemenitischen

¹⁰³⁾ Lord Lovat als parlamentarischer Unterstaatssekretär für die Dominions am 5. 7. 1927: Parl. Deb., House of Lords, Bd. 68, Sp. 175.

¹⁰⁴⁾ Lord Lovat schloß (aaO.) seine Erklärung mit den Worten:

»There is no misunderstanding between Italy and ourselves, nor need there be any apprehension that legitimate British interests will be adversely affected by Italian policy or action.«

¹⁰⁵⁾ Siehe hierzu die Verhandlungen im britischen Oberhaus vom 5. 7. 1927: Parl. Deb., House of Lords, Bd. 68, Sp. 171 ff.

¹⁰⁶⁾ Cmd. 4630; Oriente Moderno 1934, S. 367. Näheres siehe diese Zeitschr. Bd. IV, S. 905.

¹⁰⁷⁾ Mit der Türkei trat der Jemen bereits im Jahre 1927 in reguläre diplomatische Beziehungen: Toynbee, Survey of Intern. Affairs 1928, S. 315.

¹⁰⁸⁾ Text in italienischer Übersetzung: Oriente Moderno 1932, S. 130 f.

¹⁰⁹⁾ Vgl. dazu Oriente Moderno 1934, S. 246 ff., 301 ff.; Toynbee, Survey of Intern. Affairs 1934, S. 313 ff.

¹¹⁰⁾ Text in italienischer Übersetzung: Oriente moderno 1934, S. 315; in englischer Übersetzung: Toynbee, Documents on intern. affairs 1934, S. 458. Vgl. ferner diese Zeitschrift Bd. IV, S. 904.

Gebiets — legt nun auch die südliche Grenze Saudisch-Arabiens vertraglich fest und schließt damit die empfindlichste Lücke, die hinsichtlich der territorialen Abgrenzung der arabischen Staaten — einschließlich der Mandatsgebiete — noch bestanden hatte¹¹¹⁾. Er leitet gleichzeitig die Epoche der gegenseitigen Annäherung dieser Staaten unter dem Zeichen des panarabischen Gedankens ein.

¹¹¹⁾ Die Grenzen zwischen den Mandatsgebieten waren durch ein britisch-französisches Abkommen vom 23. 12. 1920, den sogenannten Leygues-Hardinge-Vertrag (S. d. N. Rec. des Traités, Bd. 22, S. 354) festgelegt worden, der sich aber bald als ergänzungsbedürftig erwies. Ergänzungen erfolgten hinsichtlich der Grenze zwischen Syrien und dem Irak durch einen Beschluß des Völkerbundsrates vom 25. 11. 1932 (S. d. N., Journal Officiel 1932, S. 1955), hinsichtlich der Grenze zwischen Syrien—Libanon und Palästina durch ein britisch-französisches Zusatzabkommen vom 7. 3. 1923 (S. d. N. Recueil des Traités, Bd. 22, S. 364), das am 14. 5. 1934 vom Völkerbundsrat genehmigt wurde (S. d. N. Journ. Off. 1934, S. 499). Die Grenze zwischen Syrien—Drusengebiet und Transjordanien war Gegenstand eines britisch-französischen Vertrages vom 31. 10. 1931, der am 30. 1. 1932 die Genehmigung des Völkerbundsrats fand (S. d. N. Journ. Off. 1932, S. 503). Die Grenze zwischen dem Irak und Transjordanien wurde durch einen Notenwechsel vom Juli 1932 bestimmt (Report etc. on the Administration of Palestine and Transjordan for the year 1932, Appendix III).

Die Grenze mit der Türkei wurde, was den Irak anlangt, nach Erledigung des Mossulkonflikts (siehe dazu v. Elbe, ds. Ztschr. Bd. I, 1, S. 402 ff.) durch den zwischen Großbritannien und dem Irak einerseits und der Türkei andererseits am 5. 6. 1926 abgeschlossenen sog. Vertrag von Angora (S. d. N. Recueil des Traités Bd. 64, S. 380) geregelt. Die Grenze zwischen Syrien und der Türkei war u. a. Gegenstand des am 20. 10. 1921 zwischen Frankreich und der Türkei abgeschlossenen sog. Franklin-Bouillon-Abkommens (S. d. N. Recueil des Traités Bd. 54, S. 178), durch das sie ungefähr der Sprachgrenze folgend, aber ein erhebliches Stück weiter südlich gezogen wurde, als im Friedensvertrag von Sèvres vorgesehen worden war. Die für die Türkei unter den obwaltenden Umständen sehr günstige Grenzregelung des Franklin-Bouillon-Abkommens, das zunächst schärfste britische Proteste hervorgerufen hatte (vgl. Cmd. 1570: Correspondence between His Majesty's Government and the French Government respecting the Angora Agreement), wurde später in Artikel 3 Ziffer 1 des Lausanner Friedensvertrags bestätigt. Die Demarkation der Grenze machte Schwierigkeiten und führte zu langwierigen französisch-türkischen Kontroversen (vgl. dazu Toynbee, Survey of Intern. Affairs 1928, S. 332 ff.), die erst durch das erste Zusatzprotokoll zu dem französisch-türkischen Freundschafts- und Gute Nachbarschaftsvertrag vom 30. 5. 1926 (S. d. N. Recueil des Traités Bd. 54, S. 206) und das Demarkationsprotokoll vom 22. 6. 1929 (Oriente Moderno 1929, S. 353 ff.) beseitigt wurden. Die Demarkationskommission erklärte ihre Arbeiten in einem Protokoll vom 3. 5. 1930 (Rapport à la Société des Nations sur la situation de la Syrie et du Liban (Année 1930), Annexe Nr. 1) für abgeschlossen.

Mit dem Sultanat Kuwait hat Ibn Saud am 2. 12. 1922 (Toynbee, Survey of Intern. Affairs 1925, S. 335), der Irak im April 1923 (Toynbee aaO., S. 336) eine Grenzsetzung getroffen.

Die übrigen Grenzabkommen sind bereits im Laufe der Darstellung erwähnt worden.

Ungeregelt ist heute, abgesehen von der Frage der Zugehörigkeit von Maan und Akaba und der Grenze zwischen dem Jemen und Aden (siehe oben S. 91), nur noch die Grenze zwischen dem Irak und Iran. Die Meinungsverschiedenheiten zwischen den

V. Die panarabischen Tendenzen

Der Vertrag von Taif stellt den ersten Schritt Ibn Sauds auf dem Wege einer Politik dar, die unter Voranstellung der gemeinsamen arabischen Abstammung und unter Zurückdrängung der religiösen und sonstigen Verschiedenheiten darauf abzielt, alle von Arabern bewohnten Gebiete als selbständige Staaten zu einem — wenn auch vorläufig noch sehr losen — Bund zusammenzufassen, der das nationale Eigenleben der arabischen Staaten gegenüber fremden Einflüssen und Einnisierungen garantieren soll.

Bezeichnend für diesen neuen Geist ist die in Art. 16 des Vertrages enthaltene Erklärung der beiden — wie gezeigt wurde, so verschiedenartigen — Vertragspartner, daß

»ihre beiden Nationen, vereint durch die Bande muselmanischer Brüderlichkeit und arabischer Rasse, nur eine einzige sind, daß keine der anderen übel will, daß sie sich bemühen werden, die Lage ihrer Nation in einer Atmosphäre der Ruhe und Friedfertigkeit zu verbessern und daß sie ihre Kräfte unter allen Umständen für das Wohl ihrer beiden Länder und ihrer Nation einsetzen werden, ohne damit irgendeine Feindseligkeit gegenüber irgendeiner anderen Nation zu beabsichtigen.«

In diesem Sinne ist auch die Verpflichtung der Vertragsparteien auszulegen, nicht mit dritten Mächten, Personen oder Personengruppen in Beziehungen zu treten oder mit diesen Vereinbarungen abzuschließen, die der anderen Partei abträglich sein, ihr Schwierigkeiten bereiten, Schaden bringen oder ihre Interessen oder Existenz gefährden können. Aus diesem Geist gegenseitiger Zusammenarbeit heraus erscheint es weiterhin natürlich, wenn in Art. 20 des Vertrages vorgesehen wird, daß sich die beiderseitigen diplomatischen Vertreter bei dritten Mächten in allen wichtigen Fällen über eine gemeinsame Haltung ins Benehmen setzen und die auswärtigen Vertreter des einen Staates jederzeit befugt sein sollen, die Interessen des anderen auf dessen Wunsch in jedem Umfange zu vertreten.

Durch den »Vertrag arabischer Brüderlichkeit und Allianz«, der am 2. April 1936 in Bagdad zwischen Saudisch-Arabien und dem Irak abgeschlossen worden ist¹¹²⁾, wurde der Kreis der enger verbundenen arabischen Staaten um ein sehr wichtiges Mit-

beiden Staaten, die von der Regierung des Irak im Jahre 1934 auf Grund des Art. 11 der Völkerbundssatzung dem Völkerbundsrat unterbreitet worden waren (S. d. N. Journal Off. 1935, S. 113 ff., 118 ff., 190 ff., 196 ff.), beziehen sich auf die Grenzziehung am Schatt-el-Arab, dem Mündungsfluß des Euphrat und Tigris; sie ist für den Irak wegen des Zugangs zum Meer von erheblicher Bedeutung. Das Völkerbundsverfahren ist gegenwärtig ausgesetzt, um den Ausgang der unter türkischer Vermittlung eingeleiteten unmittelbaren Verhandlungen abzuwarten. (Letzter diesbezüglicher Beschluß des Völkerbundsrats vom 21. I. 1937: Journal des Nations Nr. 1633 v. 22. I. 1937, S. 3.)

¹¹²⁾ Text in italienischer Übersetzung: Oriente Moderno 1936, S. 257.

glied erweitert. Dieser neue Erfolg der panarabischen Politik muß um so höher veranschlagt werden, als die Beziehungen zwischen Saudisch-Arabien und dem Irak, wie schon erwähnt wurde ¹¹³), lange Zeit hindurch besonders gespannt gewesen sind ¹¹⁴).

Der Vertrag von Bagdad geht insofern über den Vertrag von Taif, dem er in vielen Punkten nachgebildet ist ¹¹⁵), hinaus, als er regelrechte Bündnisbestimmungen enthält. Ferner ist eine Vereinheitlichung der islamischen Kultur und eine Vereinheitlichung der beiderseitigen Militärsysteme durch Austausch wissenschaftlicher und militärischer Missionen vorgesehen.

Wenn auch der Jemen von der ihm ausdrücklich vorbehaltenen Möglichkeit des Beitritts bisher noch keinen Gebrauch gemacht hat, so ist doch bereits heute durch die Verträge von Taif und Bagdad eine einheitliche Politik der drei unabhängigen arabischen Staaten gewährleistet. Diese Einheitlichkeit ist zum erstenmal in der gemeinsamen Demarche zum Ausdruck gekommen, die die unabhängigen Araberfürsten im Verein mit dem Emir von Transjordanien in Jerusalem zwecks Beendigung des Araberaufstandes in Palästina unternommen haben ¹¹⁶).

Ob die heute zu beobachtende Konsolidierung der arabischen Staaten unter dem Zeichen des panarabischen Gedankens von Dauer sein, ob es insbesondere den Arabern gelingen wird, volle Unabhängigkeit zu erhalten und ihre Interessen gegen die Großmächte durchzusetzen, muß die Zukunft lehren ¹¹⁷). Daß die Großmächte nicht daran denken,

¹¹³) Siehe oben S. 86.

¹¹⁴) Die ständigen Grenzstreitigkeiten hatten erst aufgehört, nachdem Ibn Saud und Faissal im Februar 1930 auf einem britischen Kriegsschiff im Persischen Golf zusammengetroffen waren und eine gemeinsame Regelung der Streitfragen vereinbart hatten (siehe dazu Erklärung des britischen Regierungsvertreters im Unterhaus vom 5. 3. 1930: Parl. Deb., House of Commons, Bd. 236, Sp. 412). Dem Königstreffen war am 7. 4. 1931 der Abschluß eines Vertrages über Freundschaft und Gute Nachbarschaft und am 8. 4. 1931 der Abschluß eines Auslieferungsvertrages gefolgt (Report by His Majesty's Government etc. on the Administration of Irak for the year 1931, Appendix L u. K). Als Zeichen der fortschreitenden Verbesserung der Beziehungen hatte der älteste Sohn Ibn Sauds im Juli 1932 in Bagdad einen offiziellen Besuch abgestattet.

¹¹⁵) Vgl. die ausführliche Inhaltsangabe in dieser Zeitschrift Bd. VI, S. 749 ff.

¹¹⁶) Vgl. Oriente Moderno 1936, S. 621 ff., 685.

¹¹⁷) Sehr skeptisch in bezug auf die panarabische Bewegung Kernkamp, Pan-Arabische Bewegung en Islam, Amsterdam 1936, S. 17 ff. und — allerdings vor Abschluß des Vertrages zwischen Saudisch-Arabien und dem Irak — de Caix am 7. 6. 1935 in der 27. Sitzung der Ständigen Mandatskommission (S. d. N. C. 251. M. 123. 1935. VI, S. 79):

»Le mouvement panarabe est une tendance existant chez un certain nombre de nationalistes musulmans et qui semble du reste s'inspirer beaucoup de l'opposition à l'étranger; sans doute que des raisons locales très fortes combattraient ce mouvement s'il perdait tout caractère d'opposition, et, surtout, s'il paraissait près d'aboutir. En ce qui concerne les encouragements et excitations qu'il recevrait du dehors, on peut dire nettement qu'il n'en vient pas de l'Arabie saoudienne. Si

wesentliche Positionen freiwillig aufzugeben, zeigen gerade die Verträge, die zur Aufhebung der Mandatsregime abgeschlossen worden sind, mit besonderer Deutlichkeit. Bezeichnend ist auch, daß Großbritannien dem Vordringen Ibn Sauds bei Kuwait und Akaba, zwei für die Sicherung des Landweges nach Indien strategisch wichtigen Punkten, Einhalt geboten hat. Die Spannungen innerhalb der arabischen Staaten, die bei dem jüngsten Aufstand im Irak und den Auseinandersetzungen um den französisch-libanesischen Freundschaftsvertrag wieder deutlich geworden sind, kommen hinzu, um jede Voraussage für die künftige Entwicklung unmöglich zu machen ¹¹⁸).

l'on constate que le roi Ibn Séoud inspire une grande admiration aux éléments arabes, on peut constater de même qu'on n'a jamais relevé un indice permettant de croire qu'il se mêle des affaires de Syrie. †

¹¹⁸) Vgl. Leitartikel der Times v. 17. 11. 1936 (Arabia none too Felix).